

Fachspezifische Bestimmungen für Katholische Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen sowie als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 26. November 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-50)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 28. September 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-169)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	3
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums.....	4
§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse	6
§ 5 Modularisierung, ECTS	6
§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich.....	7
§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum und zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule	8
§ 10 Unterrichtssprache	8
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	8
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	8
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren.....	9
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen.....	11
§ 13 Bewertung von Prüfungen.....	11
§ 14 Wiederholung von Prüfungen.....	11
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	12
§ 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I.....	12
§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule	12
§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I.....	13
3. Teil: Schlussvorschriften	13
§ 19 Inkrafttreten.....	13

Anlage SFB

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Fach Katholische Religionslehre wird von der Katholisch Theologischen Fakultät der JMU angeboten. ²Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen (§ 3 Abs. 2) kann es als Unterrichtsfach oder im Rahmen des Lehramts an Mittelschulen (§ 3 Abs. 2) sowie im Rahmen des Lehramts für Sonderpädagogik (§ 3 Abs. 3) innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule als eines von drei Didaktikfächern studiert werden. ³Die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aller Studienfächer (wie in § 3 Abs. 1 angegeben) bilden zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen die Erste Lehramtsprüfung.

(2) ¹Zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen dienen die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen der Feststellung, ob auf Grund des Studiums die fachliche Eignung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erworben wurde. ²In der Ersten Lehramtsprüfung soll nachgewiesen werden, dass die durch das Studium zu erwerbenden Voraussetzungen für das angestrebte Lehramt vorliegen.

(3) Das Studium der Katholischen Religionslehre als Unterrichtsfach für das Lehramt an Mittelschulen vermittelt im Einzelnen:

- Einblicke in elementare theologische Orientierungen angesichts der Herausforderungen der modernen Gesellschaft,
- Kompetenz zur kritischen und differenzierten Urteilsbildung in aktuellen religiösen und kirchlichen, aber auch in den politischen und gesellschaftlichen Prozessen auf der Basis reflektierter christlicher Leitideen,
- Verständnis für die Fachkultur(en) der katholischen Theologie (enzyklopädischer Charakter, Vielfächerstudium),
- Bereitschaft zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit mit Fragestellungen der Theologie und die Fähigkeit, das im Studium erworbene Wissen selbstständig und sachgerecht zu erweitern,
- Überblickswissen und methodische Grundlagen in den Teilgebieten
 - Biblische Theologie (Bibelkunde, geschichtliche Zusammenhänge sowie Theologie des Alten Testaments und Neuen Testaments),
 - Kirchengeschichte (Altertum, Mittelalter, Neuzeit, kirchliche Landesgeschichte),
 - Theologische Ethik (Moraltheologie und Sozialethik),
 - Systematische Theologie (Fundamentaltheologie mit Religionswissenschaft, Dogmatik), sowie darauf aufbauend schwerpunktmäßige vertiefende Einblicke in zentrale Aspekte der genannten Teilgebiete,

- Kenntnisse und Methoden im Teilgebiet Praktische Theologie unter besonderer Berücksichtigung der Religionspädagogik (Empirische Voraussetzungen, Begründungen und Ziele religiöser Erziehung und Bildung im Kontext pluralistischer Verhältnisse; Ziele, Inhalte und Wege religiösen Lernens; Grundfragen des gottesdienstlichen und pastoralen Handelns der Kirche) und in Verbindung damit
- theoretische Grundlagen der Religionsdidaktik bzw. der Didaktik der katholischen Religionslehre sowie erste praktische Erfahrungen in deren Umsetzung (insbesondere: Rahmenbedingungen religionsdidaktischer Reflexion, Religionsdidaktische Konzepte, Inhaltsbereiche und Prinzipien, Planung, Durchführung und Evaluation von Religionsunterricht).

(4) Das Studium des Fachs Katholische Religionslehre als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule vermittelt im Einzelnen:

- theoretische Grundlagen der Religionsdidaktik bzw. der Didaktik der Katholischen Religionslehre sowie erste praktische Erfahrungen in deren Umsetzung (insbesondere: Rahmenbedingungen religionsdidaktischer Reflexion, Religionsdidaktische Konzepte, Inhaltsbereiche und Prinzipien, Planung, Durchführung und Evaluation von Religionsunterricht),
- einzelne Einblicke in fachwissenschaftliche Grundlagen der Theologie,
- religionspädagogische Perspektiven (Empirische Voraussetzungen, Begründungen und Ziele religiöser Erziehung und Bildung im Kontext pluralistischer Verhältnisse; Ziele, Inhalte und Wege religiösen Lernens).

(5) Die erfolgreich abgelegte Erste Lehramtsprüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Masterstudiengänge sowie der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils gültigen Fassungen zur Aufnahme eines Master- oder Promotionsstudiums.

(6) ¹Ein Doppelstudium mit einem weiteren an der JMU angebotenen fachwissenschaftlichen Studiengang ist nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen grundsätzlich möglich, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs eines fachwissenschaftlichen akademischen Abschlussgrades. ²Die Bedingungen hierzu richten sich nach der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der JMU in Verbindung mit den zugehörigen Fachspezifischen Bestimmungen (FSB). ³Ein entsprechend begründeter Antrag ist bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen.

(7) ¹Die kirchliche Unterrichtserlaubnis (Missio Canonica) ist Voraussetzung für die Erteilung von Religionsunterricht im Fach Katholische Religionslehre, eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis wird bereits zum Vorbereitungsdienst (Referendariat) benötigt. ²Die Erteilung der Unterrichtserlaubnis erfolgt durch die zuständige Diözese und richtet sich nach Vorgaben der Katholischen Kirche. ³Diese können insbesondere vorsehen, dass ein Praktikum sowie die zugehörige Begleitveranstaltung im Fach Katholische Religionslehre zu absolvieren sind. ⁴Weitere Informationen werden durch die Fachstudienberatung und die zuständige kirchliche Behörde (hier das Mentorat künftiger Religionslehrer(innen)) in ortsüblicher Weise bekanntgegeben. ⁵Hierbei können auch elektronische Systeme zum Einsatz kommen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

(1) ¹Das Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre für das Lehramt an Mittelschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden. ²Das Lehramtsstudium für Katholische Religionslehre als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium für das Lehramt an Mittelschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, in denen insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Es gliedert sich gemäß Anlagen 1 und 6 LASPO in

- a) das Studium eines Unterrichtsfachs im Umfang von 66 ECTS-Punkten, davon 54 ECTS-Punkte für das fachwissenschaftliche und 12 ECTS-Punkte für das fachdidaktische Studium (für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre beschrieben in diesen FSB),

- b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum absolviert wird (vgl. § 9)), von weiteren 8 ECTS-Punkten in den Gesellschaftswissenschaften sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Erziehungswissenschaften, für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ergänzend beschrieben in diesen FSB),
- c) das Studium der Didaktik der Fächergruppe der Mittelschule (gemäß §§ 37 und 38 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus
 - a. dem Studium der Hauptschulpädagogik und -didaktik im Umfang von 10 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem das zusätzliche einsemestrige studienbegleitende Praktikum (gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 3 LPO I) absolviert wird, geregelt in den FSB für die Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule sowie der einzelnen Didaktikfächer im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen sowie
 - b. dem Studium der Didaktiken dreier Fächer im Sinn des § 37 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) im Umfang von 60 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB für die Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule), welches das Studium der Didaktiken einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen von drei Didaktikfächern im Umfang von je 20 ECTS-Punkten umfasst (geregelt für Katholische Religion als eines dieser drei Didaktikfächer in diesen FSB),
- d) die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (beschrieben in diesen FSB, sofern sie im Fach Katholische Religionslehre angefertigt werden soll),
- e) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in diesen FSB für diejenigen Module, die aus dem Fach Katholische Religionslehre belegt werden können, für weitere belegbare Module in den „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“).

(3) ¹Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern, in denen insgesamt 270 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Es gliedert sich gemäß Anlagen 5 und 6 LASPO in

- a) das Studium einer vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung im Umfang von 120 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung),
- b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein additives Modul zur jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung), von weiteren 8 ECTS-Punkten in den Gesellschaftswissenschaften sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Erziehungswissenschaften),
- c) das Studium der Didaktik der Grundschule (§§ 35 und 36 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus
 - i. dem Studium der Grundschulpädagogik und -didaktik im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum (gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 LPO I) absolviert wird), geregelt in den FSB der Didaktik der Grundschule sowie der einzelnen Didaktikfächer im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sowie
 - ii. dem Studium der Didaktiken dreier Fächer im Sinn des § 35 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) im Umfang von 35 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB der Didaktik der Grundschule), welches das Studium von zwei Didaktik-

fächern im Umfang von je 10 ECTS-Punkten und einem Didaktikfach im Umfang von 15 ECTS-Punkten umfasst (geregelt in den FSB der jeweiligen Fächer)

oder

das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule (§§ 37 und 38 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus

- i. dem Studium der Hauptschulpädagogik und -didaktik im Umfang von 10 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem das zusätzliche einsemestrige studienbegleitende Praktikum (gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 3 LPO I) absolviert wird), geregelt in den FSB für die Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule sowie der einzelnen Didaktikfächer im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen sowie
 - ii. dem Studium der Didaktiken dreier Fächer im Sinn des § 37 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) im Umfang von 60 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB für die Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule), welches das Studium der Didaktiken einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen dreier Didaktikfächer im Umfang von je 20 ECTS-Punkten umfasst (geregelt für Katholische Religionslehre als eines der drei Didaktikfächer in diesen FSB),
- d) die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung),
 - e) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. h) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in diesen FSB für diejenigen Module, die aus dem Fach Katholische Religionslehre belegt werden können, für weitere belegbare Module in den „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“),
 - f) sonderpädagogische Praktika gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. f) LPO I i.V.m. § 93 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 LPO I im Umfang von 6 ECTS-Punkten (geregelt in den FSB der sonderpädagogischen Fachrichtungen).

(4) Die Gliederung des Fachs Katholische Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen oder als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die dieser FSB als Anlage SFB beigefügt ist.

§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse

¹Empfohlen werden Einblicke in historische, ethische und religiöse Fragestellungen auf Abiturniveau, die Bereitschaft zur kritischen und wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Philosophie und Religion, dem christlichem Glaubensgut und der aktuellen Realität der römisch-katholischen Kirche. ²Wünschenswert sind Kenntnisse in Latein und in Alt-Griechisch.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Lehramtsstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Erfolgsüberprüfungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 5 und 6 LASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Für Katholische Religionslehre werden weder als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen noch als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule optionale Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 LASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 LASPO können unbeschadet der Regelungen der §§ 23 und 29 LPO I Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) Insbesondere kann eine in einem fachverwandten Bachelor- bzw. Master-Studium sowie im Studium der Katholischen Theologie mit dem Abschluss Magister Theologiae angefertigte Abschlussarbeit als Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I angerechnet werden, falls sie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten angefertigt wurde und eine Nachbewertung die Angemessenheit bestätigt.

(3) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in der Anlage SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich

(1) Die Anlage SFB regelt für das Fach Katholische Religionslehre:

- die Module des Unterrichtsfachs Katholische Religionslehre im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen (Fachwissenschaft und Fachdidaktik),
- die Module des Didaktikfachs Katholische Religionslehre im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule,
- die Module des Freien Bereichs (Lehramt an Mittelschulen),
- die Module des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums sowie der schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (sofern diese im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen oder in Katholischer Religionslehre als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule absolviert bzw. angefertigt werden sollen).

(2) ¹Die aktuellen Modulbeschreibungen sowie eine Studienverlaufsempfehlung für das Studium der Katholischen Religionslehre als Unterrichtsfach oder als ein Didaktikfach für das Lehramt an Mittelschulen werden von der Katholisch-Theologischen Fakultät bekanntgegeben. ²Eine Studienverlaufsempfehlung für das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum und das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ist den Rahmenstudienstrukturplänen für das Lehramt an Mittelschulen zu entnehmen (Anlage 6 LASPO).

(3) ¹Im Rahmen des Freien Bereichs gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I bzw. § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. h) LPO I können die in der Anlage SFB eigens aufgeführten Module gewählt werden (fachspezifischer Freier Bereich). ²Daneben können Module nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ gewählt werden (fächerübergreifender Freier Bereich). ³Empfohlen wird der Besuch der Begleitveranstaltung zum Theologischen Orientierungskurs (01-TO-GH-BV) (siehe SFB).

§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum und zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule

(1) ¹Für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum, das gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I im Unterrichtsfach geleistet wird, werden Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben im entsprechenden Abschnitt der Anlage SFB und der zugehörigen Modulbeschreibung geregelt. ²Die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt bei den Erziehungswissenschaften und wird in deren FSB geregelt. ³Beim vertieften Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung tritt an Stelle des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums ein studienbegleitendes sonderpädagogisches Praktikum gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 5 LPO I (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a.E. LPO I). ⁴Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben sowie die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte werden in den FSB der jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung geregelt.

(2) ¹Im Rahmen der Studiums für das Lehramt an Mittelschulen ist gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 LPO I im Rahmen der Didaktik der Mittelschule ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum erfolgreich zu absolvieren. ²Dieses kann im Fach Katholische Religionslehre abgeleistet werden. ³Einzelheiten sind den FSB für die Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule zu entnehmen.

(3) Zur Erlangung der Missio Canonica bzw. der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis (§ 2 Abs. 7) wird empfohlen, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum bzw. das zusätzliche einsemestriges studienbegleitende Praktikum im Fach Katholische Religionslehre zu absolvieren.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 5 LASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. ⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.ⁱ

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.ⁱⁱ

⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten

ⁱ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

ⁱⁱ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

Punktsumme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktsumme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.ⁱⁱⁱ

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.^{iv} ¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

ⁱⁱⁱ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

^{iv} Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Absatz 4 der LASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 LASPO können für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Er-

folgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 LASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der oder dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

(3) Einsicht in die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I wird nach Maßgabe der LPO I gewährt, da die Schriftliche Hausarbeit Teil der Ersten Staatsprüfung ist (§ 25 Abs. 1 Satz 2 LPO I).

§ 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I werden in § 23 LASPO geregelt.

§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule

(1) Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen sind im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre Module im Umfang von 66 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern.

<i>Bereich bzw. Teilbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Fachdidaktik Katholische Religionslehre	12	
Fachwissenschaft Katholische Religionslehre	54	
Biblische Theologie		14
Systematische Theologie		9
Theologische Ethik		9
Historische Theologie		10
Praktische Theologie / Religionspädagogik		10
Orientierung		2
<i>gesamt</i>	66	

(2) Im Rahmen des Studiums der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule sind im Didaktikfach Katholische Religionslehre Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern.

<i>Bereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Katholische Religionslehre (Didaktik einschl. fachwiss. Grundlagen)		20
Pflichtbereich	15	
Wahlpflichtbereich	5	

<i>gesamt</i>	20
---------------	----

§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I

(1) ¹Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) und b) LPO I ist aus den in den Modulprüfungen im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen erzielten Noten jeweils ein Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen sowie für die übrigen Leistungen zu ermitteln. ²Der Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen wird dabei aus den nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Noten des in der Anlage SFB unter dem Begriff „Fachdidaktik“ ausgewiesenen Pflichtbereichs ermittelt, der Durchschnittswert für die übrigen Leistungen aus den nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Noten des in der Anlage SFB unter dem Begriff „Fachwissenschaft“ ausgewiesenen Pflichtbereichs. ³Im Freien Bereich (§ 8 Abs. 3) gegebenenfalls erbrachte benotete Prüfungsleistungen finden bei der Ermittlung der Durchschnittswerte gemäß Satz 1 keine Berücksichtigung.

(2) Die Noten der in Abs. 1 Satz 2 genannten Pflichtbereiche werden nach dem in § 34 LASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der jeweils in der Anlage SFB ausgewiesenen Module mit benoteten Prüfungen gebildet.

(3) Bei der Ermittlung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Durchschnittswerte im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Durchschnittswerte für die fachdidaktischen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) LPO I)			
<i>Bereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
		<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Fachdidaktik	12		
<i>Pflichtbereich</i>	12		12/12

Durchschnittswert für die übrigen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b) LPO I)			
<i>Bereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
		<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Fachwissenschaft	54		
<i>Pflichtbereich</i>	54		54/54

(4) Die Berechnung der Note für Katholische Religionslehre als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule erfolgt nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Lehramtsstudiums an Hauptschulen mit Unterrichtsfach Katholische Religionslehre oder mit Katholischer Religionslehre als eines der drei Didaktikfächer im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsord-

nung I – LPO I) vom 13. März 2008 in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen. ³Bei Aufnahme des Studiums ab dem Wintersemester 2013/2014 gilt Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Begriffe „Hauptschule“ und „Hauptschulen“ die Begriffe „Mittelschule“ und „Mittelschulen“ verwendet werden.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium in Katholische Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen sowie als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen oder des Lehramts für Sonderpädagogik an der JMU ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

								Std.			
01-BT-BM	2009 WS	Biblisches Basismodul		8	2						
		<i>Foundation course in Biblical Theology</i>									
01-BT-EATGI-1	2009 WS	Einleitung in das AT u. die Geschichte Israels	V	3	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			§ 55 I Nr. 2 a)*
		<i>Introduction to the Old Testament and the History of Israel</i>									
01-BT-ENTZG-1	2009 WS	Einleitung in das NT u. die neutestamentliche Zeitgeschichte	V+Ü	3	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			§ 55 I Nr. 2 a)*
		<i>Introduction to the New Testament and the Second Temple Period</i>									
01-BT-MBE-1	2009 WS	Methoden biblischer Exegese	S	2	1		NUM	d) oder g) oder f) oder i) oder j) oder k).			§ 55 I Nr. 2 a)*
		<i>Methods of biblical Exegesis</i>									
01-KG-BM-GHR	2009 WS	Kirchengeschichtliches Basismodul		4	2						
		<i>Foundation course in Church History</i>									
01-KG-CTAG-1	2009 WS	Christentum und antike Gesellschaft	V	1	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			§ 55 I Nr. 2 b)*
		<i>Christianity and ancient society</i>									
01-KG-KMANZ-1	2009 WS	Kirche in Mittelalter, Neuzeit und Zeitgeschichte	V+V	2	2		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			§ 55 I Nr. 2 b)*
		<i>Church in Middle Ages, Reformation, Modern and Contemporary History</i>									
01-KG-LWO-1	2009 WS	Leben und Werden einer Ortskirche am Beispiel des Bistums Würzburg	V	1	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			§ 55 I Nr. 2 b)*
		<i>Life and Development of a local church (diocese)</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
01-ET-BM-GHR	2009 WS	Ethisches Basismodul		6	2-3						
		<i>Foundation course in Ethics f</i>									
01-ET-GFSOE-1	2009 WS	Grundfragen christlicher Sozialethik	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			§ 55 I Nr. 2 c)*
		<i>Basic issues of Christian Social Ethics</i>									
01-ET-GKCE-1	2009 WS	Grundkurs christliche Ethik	Ü	1	1		NUM	d) oder f) oder j) oder l)			§ 55 I Nr. 2 c)*
		<i>Foundation course on Christian Ethics</i>									
01-ET-GLFE-1	2009 WS	Theologischen Fundamentelethik – Grundlagen	V	3	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder h).			§ 55 I Nr. 2 c)*
		<i>Theological Fundamental Ethics - Basics</i>									
01-ST-BM-GH	2009 WS	Systematisches Basismodul		6	2						
		<i>Foundation course in Systematic Theology</i>									
01-ST-GFDG1a-1	2009 WS	Grundfragen der Dogmatik 1: Christologie und Gotteslehre	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			§ 55 I Nr. 2 c)*
		<i>Basic issues dogmatics 1: Christology and the Doctrine of God</i>									
01-ST-GFDG2-1	2009 WS	Grundfragen der Dogmatik 2: Schöpfungslehre und Sakramentenlehre	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			§ 55 I Nr. 2 c)*
		<i>Basic issues dogmatics 2: Creation and Sacraments</i>									
01-ST-GRWGa-1	2009 WS	Gottesrede in Weltreligion und Gegenwart	V+V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			§ 55 I Nr. 2 c)*
		<i>God-Talk in World Religions and Present Time</i>									
01-PT-BM	2009 WS	Praktisch-Theologisches Basismodul		6	2						
		<i>Foundation course in Practical Theology</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
01-PT-GFGHK-1	2009 WS	Grundfragen gottesdienstlichen Handelns der Kirche (insbesondere im Kontext Schule)	V	3	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder h)			§ 55 I Nr. 2 d)*
		<i>Basic issues of Liturgical Celebration of the Church (particularly with regard to school context)</i>									
01-PT-EFGPH-1	2009 WS	Einführung in die Grundformen pastoralen Handelns (insbesondere Schulpastoral)	V	3	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder h)			§ 55 I Nr. 2 d)*
		<i>Introduction to basic forms of Pastoral acting (particularly with regard to school pastoral)</i>									
01-KG-AM-GH	2009 WS	Kirchengeschichtliches Aufbaumodul		6	2						
		Advanced course in Church History									
01-KG-CLCFFK-1	2009 WS	Christliche Lebensführung und christologische Fragestellungen in der frühen Kirche	V+V	2	2		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			§ 55 I Nr. 2 b)*
		<i>Christian life and Christology in the Early Church</i>									
01-KG-CDHEKKL-1	2009 WS	Wege christlichen Denkens in Mittelalter und Neuzeit und Historische Ekklesiologie	V+V	3	2		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			§ 55 I Nr. 2 b)*
		<i>Historical Ecclesiology and Ways of Christian Thought</i>									
01-KG-GGLB-1	2009 WS	Geschichte des geistlichen Lebens in Bayern	V	1	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			§ 55 I Nr. 2 b)*
		<i>History of the spiritual life of Bavaria</i>									
01-ST-AM-GHR	2009 WS	Systematisches Aufbaumodul		3	1						
		Advanced course in Systematic Theology									
01-ST-KKÖ-	2009 WS	Kirche, Kirchen, Ökumene	V+ Ü	3	1		NUM	a) oder b) oder c) oder			§ 55 I Nr. 2 c)*

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
1		<i>Church, Churches and the Ecumenical Movement</i>						d) oder e) oder h).			
01-PT-AM-GH	2009 WS	Praktisch-theologisches Aufbaumodul		4	2						
		<i>Advanced course in Practical Theology</i>									
01-PT-RPEW-1	2009 WS	Religionspädagogik als empirische Wissenschaft	V+S	4	1-2		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder g) oder h).			§ 55 I Nr. 2 d)*
		<i>Religious Education as empirical science</i>									
01-BTET-AM1-GHR	2009 WS	Biblisch-Ethisches Aufbaumodul 1		4	1						
		<i>Advanced course in Biblical and Ethical Theology 1</i>									
01-ET-CHVW-1	2009 WS	Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f)			§ 55 I Nr. 2 c)*
		<i>Christian acting in responsibility for the world</i>									
01-BT-BKATNT-1	2009 WS	Bibelkunde AT und NT	Ü	2	1		NUM	d) oder g) oder f) oder i) oder j) oder k)			§ 55 I Nr. 2 a)*
		<i>Biblical Studies OT and NT / Bible survey</i>									
01-BTET-AM2-GH	2009 WS	Biblisch-Ethisches Aufbaumodul 2		5	1						
		<i>Advanced course in Biblical and Ethical Theology 2</i>									
01-BT-JVN-1	2009 WS	Jesus von Nazareth	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			§ 55 I Nr. 2 a)*
		<i>Jesus of Nazareth</i>									
01-BT-GTATE1-1	2009 WS	Grundthemen und -texte alttestamentlicher Exegese I	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			§ 55 I Nr. 2 a)*
		<i>Old Testament Exegesis 1</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
01-ET-ThET-1	2009 WS	Spezielle Themen der theologischen Ethik	V	1	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			§ 55 I Nr. 2 c)*
		<i>Topics of theological Ethics</i>									
Fachdidaktik (12 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (12 ECTS-Punkte)											
01-FD-BM	2009 WS	Fachdidaktisches Basismodul		5	1-2						
		<i>Foundation course in teaching methods</i>									
01-FD-BM-1	2009 WS	Fachdidaktisches Basismodul	V+S	5	1-2		NUM	Klausur ca. 30min (Klausur) und Portfolio ca. 8 Seiten (ca.3000 Wörter) (Gewichtung 1:0; die Prüfungsleistung Portfolio muss als bestanden bewertet worden sein)			§ 55 I Nr. 2 e)*
		<i>Foundation course in teaching methods</i>									
01-FD-AM-GHR	2009 WS	Fachdidaktisches Aufbaumodul		4	1-2						
		<i>Advanced course in teaching methods</i>									
01-FD-AM-GHR-1	2009 WS	Fachdidaktisches Aufbaumodul	S+V	4	1-2		NUM	Klausur ca. 30min (Klausur) und Portfolio ca. 8 Seiten (ca.3000 Wörter) (Gewichtung 1:0; die Prüfungsleistung Portfolio muss als bestanden bewertet worden sein)			§ 55 I Nr. 2 e)*
		<i>Advanced course in teaching methods</i>									
01-FD-VM-GHR	2009 WS	Fachdidaktisches Vertiefungsmodul		3	1						
		<i>Special subject in teaching methods</i>									
01-FD-VM-	2009 WS	Fachdidaktisches Vertiefungsmodul	V+K	3	1		NUM	a) oder b) oder c) oder			§ 55 I Nr. 2 e)*

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

GHR-1		<i>Special subject in teaching methods</i>						d) oder e) oder f).			
-------	--	--	--	--	--	--	--	---------------------	--	--	--

Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (4 ECTS-Punkte)

Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschule ist ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum im Unterrichtsfach gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I zu leisten. Dieses Praktikum wird innerhalb der Erziehungswissenschaften gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) LPO I kreditiert und in den Fachspezifischen Bestimmungen für die Erziehungswissenschaften geregelt.

01-FD-PRAKT-HS	2009 WS	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum für Hauptschulen		4	1						
		<i>Course-related internship with accompanying seminar</i>									
01-FD-PRAKT-HS-1	2009 WS	Studienbegleitendes Praktikum für Hauptschulen	P	2	1		B/NB	Erfolgreiche Teilnahme (Durchführung der verpflichtenden Unterrichtsversuche, Erledigung sämtlicher gestellter Aufgabe) (nach Maßgabe der Praktikumschule)			Voraussetzungen: Regelmäßige Teilnahme am Praktikum (nach Maßgabe der Praktikumschule)
		<i>Course-related internship</i>									
01-FD-PRAKT-HS-2	2009 WS	Fachdidaktisches Begleitseminar zum studienbegleitenden Praktikum für Hauptschulen	S	2	1		B/NB	Präsentation und Ausarbeitung (der gehaltenen Unterrichtsstunde) ca. 10-15 Seiten			
		<i>Accompanying seminar</i>									

Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)

Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen sind im "Freien Bereich" Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkte zu erbringen (§ 9 Satz 2 LASPO i.V.m. § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I).

Freier Bereich – Fächerübergreifend

Das fächerübergreifende Zusatzangebot für das Lehramt an Mittelschulen ist der entsprechenden Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.

Freier Bereich – Fachspezifisch (0-15 ECTS)

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Soweit Module für den „Freien Bereich“ in Katholischer Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen angeboten werden, sind diese der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

01-TO-GH-BV	2009 WS	Theologische Orientierung Begleitveranstaltung		3	1						
		<i>Theological Orientation - accompanying course</i>									
01-TO-WA-1	2009 WS	Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten	Ü+Ü	2	1		B/NB	Klausur (ca. 60 Min) oder h).			
		<i>Introduction to scientific working</i>									
01-TO-M-1	2009 WS	Theologischer Orientierungskurs Mentorat	Ü	1	1	Ca. 25 pro Gruppe	B/NB	Seminargestaltung Umfang: Wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.			Die Veranstaltung wird vom Mentorat künftiger Religionslehrer/Innen der Diözese Würzburg als eine Begleitveranstaltung zum Theologischen Orientierungskurs (01-TO-1) angeboten und bezieht sich u.a. auf die dort behandelten Texte.
		<i>Theological Orientation - Mentorat</i>									
01-BT-ThBE	2009 WS	Themen biblischer Exegese		2	1						
		<i>Topics of Biblical Exegesis</i>									
01-BT-ThBE-1	2009 WS	Themen biblischer Exegese	Ü	2	1	25 ²	NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f) oder g)			
		<i>Topics of Biblical Exegesis</i>									
01-KG-EFKKÖK	2009 WS	Einführung in die Konfessionskunde der östlichen Kirchen		2	1						
		<i>Denominational Studies of the Eastern Churches</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
01-KG-EFKKÖK-1	2009 WS	Konfessionskunde der östlichen Kirchen	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			Prüfungsturnus: Im Semester der LV und im Nachfolgesemester.
		<i>Denominational Studies of the Eastern Churches</i>									
01-KG-EFPT	2009 WS	Einführung in die Patrologie		2	1						
		<i>Introduction to patrology</i>									
01-KG-EFPT-1	2009 WS	Einführung in die Patrologie	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			Die Auseinandersetzung mit den frühchristlichen Texten erfordert umfassende Vor- und Nachbereitung, sowie einen erhöhten Anteil an Selbststudium anhand eines Literaturkanons.
		<i>Introduction to patrology</i>									
01-KG-KÄSFC	2009 WS	Die Entwicklung der kirchlichen Ämter und Strukturen im frühen Christentum		2	1						
		<i>Development of Church Offices and Structures in Early Christianity</i>									
01-KG-KÄSFC-1	2009 WS	Die Entwicklung der kirchlichen Ämter und Strukturen im frühen Christentum	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			Prüfungsturnus: Im Semester der LV und im Nachfolgesemester.
		<i>Development of Church Offices and Structures in Early Christianity</i>									
01-KG-ThHT	2009 WS	Themen historischer Theologie		2	1						
		<i>Topics of Historical Theology</i>									
01-KG-ThHT-1	2009 WS	Themen historischer Theologie	Ü	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f) oder m).			
		<i>Topics of Historical Theology</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
01-PT-DRWH	2009 WS	Der Dialog der Religionen in der Welt von heute		2	1						
		<i>Dialog of Religions in the modern world</i>									
01-PT-DRWH-1	2009 WS	Der Dialog der Religionen in der Welt von heute	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			
		<i>Dialog of Religions in the modern world</i>									
01-PT-GoFei	2009 WS	Gott feiern in der Schule		2	1						
		<i>Celebrating God at School</i>									
01-PT-GoFei-1	2009 WS	Gott feiern in der Schule	S	2	1	ca. 15 ²	NUM	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Reflexionsbericht) ca. 7 Seiten			Arbeitsorganisation: Blockveranstaltung im Plenum (ca. 4 Blocktermine), Praxiserkundungen und Arbeit in Kleingruppen.
		<i>Celebrating God at School</i>									
01-PT-PRV	2009 WS	Atheismus, Fundamentalismus, Synkretismus, Pluralismus: Phänomene religiöser Ver(un)sicherung		3	1						
		<i>Phenomenon of religious uncertainty</i>									
01-PT-PRV-1	2009 WS	Phänomene religiöser Ver(un)sicherung	S	3	1		NUM	a) oder b) oder d) oder g) oder h) oder j).			Bei entsprechender Teilnehmerzahl (>25) kann die Veranstaltung auch als Vorlesung angeboten werden.
		<i>Phenomenon of religious uncertainty</i>									
01-PT-ThKR	2009 WS	Themen des Kirchenrechts		2	1						
		<i>Topics of Canon law</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
01-PT-ThKR-1	2009 WS	Themen des Kirchenrechts	Ü	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			Für die Übung und das Selbststudium ist der Codex Iuris Canonici von 1983 (CIC/1983) lateinisch-deutsch erforderlich.
		<i>Topics of Canon law</i>									
01-PT-ThLW	2009 WS	Aktuelle Themen der Liturgiewissenschaft		2	1						
		<i>Contemporary topics of Liturgical Studies</i>									
01-PT-ThLW-1	2009 WS	Aktuelle Themen der Liturgiewissenschaft	S	2	1		NUM	Studienbegleitende Leistungsnachweise : (Lernportfolio) ca. 7 Seiten			
		<i>Contemporary topics of Liturgical Studies</i>									
01-PT-ThPT	2009 WS	Aktuelle Themen der Pastoraltheologie		2	1						
		<i>Contemporary topics of Pastoral Theology</i>									
01-PT-ThPT-1	2009 WS	Aktuelle Themen der Pastoraltheologie	S	2	1	ca. 15 ²	NUM	Studienbegleitende Leistungsnachweise : (Lernportfolio) ca. 7 Seiten			
		<i>Contemporary topics of Pastoral Theology</i>									
01-PT-TS	2009 WS	Tutorenschulung		2	1						
		<i>Tutor training</i>									
01-PT-TS-1	2009 WS	Tutorenschulung	Ü	2	1	Max. 5	B/NB	Reflexionsportfolio (ca. 5-10 Seiten)			Die konkrete Teilnehmerzahl richtet sich nach dem Bedarf. Zur Auswahl werden Gespräche geführt.
		<i>Tutor training</i>									
01-PT-AFKR	2009 WS	Ausgewählte Fragen des Kirchenrechts		2	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		Issues of Canon Law									
01-PT-AFKR-1	2009 WS	Ausgewählte Fragen des Kirchenrechts <i>Issues of Canon Law</i>	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f)			
01-ET-EGFM	2009 WS	Ethische Grundfragen der Medizin <i>Basic issues of Medical Ethics</i>		2	1						
01-ET-EGFM-1	2009 WS	Ethische Grundfragen der Medizin <i>Basic issues of Medical Ethics</i>	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f)			
01-ET-GFCSE	2009 WS	Grundfragen der christlichen Sexualethik <i>Basic issues of Christian Sexual Ethics</i>		2	1						
01-ET-GFCSE-1	2009 WS	Grundfragen der christlichen Sexualethik <i>Basic issues of Christian Sexual Ethics</i>	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f)			
01-ET-SEO	2011 WS	Sozial-ethische Orientierungen <i>Ethical orientation</i>		2	1						
01-ET-SEO-1	2011 WS	Sozial-ethische Orientierungen <i>Ethical orientation</i>	S	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f) oder g)			Bei entsprechend großer Teilnehmerzahl (>25) kann die Veranstaltung auch als Vorlesung angeboten werden.
01-ET-SEFRU	2011 WS	Vertiefungs-Seminar zu Grundfragen der theologische Ethik <i>Advanced Issues of theological Ethics</i>		3	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
01-ET-SEFRU-1	2011 WS	Vertiefungs-Seminar zu Grundfragen der theologische Ethik	S	3	1		NUM	a) oder d) oder g) oder h) oder i) oder j)			
		<i>Advanced Issues of theological Ethics</i>									
01-KPH-BH	2012-SS	Sprachkurs: Biblisches Hebräisch – Hebraicumskurs		10	2						
		<i>Biblical Hebrew: Hebraicum advanced course</i>									
01-KPH-BH-1	2012-SS	Sprachkurs: Biblisches Hebräisch – Hebraicumskurs	Ü	10	2	Gilt nur für Freien Bereich: max. 3 ²	NUM	Klausur (ca. 120 Min.) und mündl. Prüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch, Hebräisch		
		<i>Biblical Hebrew: Hebraicum advanced course</i>									
Schriftliche Hausarbeit (10 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Dem Modul dieser Arbeit sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet. Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I kann im Rahmen des Lehramts an Mittelschulen im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre oder im Rahmen der Didaktik einer Fächergruppe der Mittelschule i. S. d. § 38 Abs. 1 LPO I oder in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften angefertigt werden.											
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I – Katholische Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Lehramts an Mittelschulen											
01-KT-HS-UF-HA	2009 WS	Hausarbeit Katholische Religionslehre		10	1-2						
		<i>Thesis</i>									
01-KT-HS-UF-HA-1	2009 WS	Hausarbeit Katholische Religionslehre	A	10	1-2 ¹		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 S.)	Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 LPO I		
		<i>Thesis</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Katholische Religionslehre als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule (20 ECTS-Punkte)

Pflichtbereich (15 ECTS-Punkte)

01-RD-BM	2009 WS	Religionsdidaktisches Basismodul (Didaktikfach)		5	1-2						Für das Didaktikfachstudium werden die Veranstaltungen in einem Semester angeboten.
		<i>Foundation course in teaching methods</i>									
01-FD-BM-1	2009 WS	Fachdidaktisches Basismodul	V+S	5	1-2		NUM	Klausur ca. 30min (Klausur) und Portfolio ca. 8 Seiten (ca.3000 Wörter) (Gewichtung 1:0; die Prüfungsleistung Portfolio muss als bestanden bewertet worden sein)			§ 38 I Nr. 1 Kath. Rel.*
		<i>Foundation course in teaching methods</i>									
01-RD-AM	2009 WS	Religionsdidaktisches Aufbaumodul (Didaktikfach)		5	1						
		<i>Advanced course in teaching methods</i>									
01-RD-AM-1	2009 WS	Fachdidaktisches Aufbaumodul (Didaktikfach)	S+V	5	1		NUM	Klausur ca. 30min (Klausur) und Portfolio ca. 8 Seiten (ca.3000 Wörter) (Gewichtung 1:0; die Prüfungsleistung Portfolio muss als bestanden bewertet worden sein)			§ 38 I Nr. 1 Kath. Rel.*
		<i>Advanced course in teaching methods</i>									
01-RD-VM	2009 WS	Religionsdidaktisches Vertiefungsmodul (Didaktikfach)		5	1						
		<i>Special subject in teaching methods</i>									
01-RD-VM-1	2009 WS	Fachdidaktisches Vertiefungsmodul	V+K	5	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			§ 38 I Nr. 1 Kath. Rel.*
		<i>Special subject in teaching methods</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Wahlpflichtbereich (5 ECTS-Punkte)

01-DF-FWGL	2011 WS	Fachwissenschaftliche Grundlagen für Didaktikfach		5	1						Wahlpflicht
		<i>Basic principles for teaching methods</i>									
01-DF-FWGL-1	2011 WS	Fachwissenschaftliche Grundlagen für Didaktikfach	V/S	5	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder j) oder k).			§ 38 I Nr. 1 Kath. Rel.*
		<i>Basic principles for teaching methods</i>									
01-RD-SM	2009 WS	Religionsdidaktisches Spezialisierungsmodul		5	1						Wahlpflicht
		<i>Special subject in teaching methods</i>									
01-RD-SM-1	2009 WS	Religionsdidaktisches Spezialisierungsmodul	S + Ü	5	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			§ 38 I Nr. 1 Kath. Rel.*
		<i>Special subject in teaching methods</i>									

Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)

Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen sind im "Freien Bereich" Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkte zu erbringen (§ 9 S. 2 LASPO i.V.m. § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I).

Freier Bereich – Fächerübergreifend

Das fächerübergreifende Zusatzangebot für das Lehramt an Mittelschule ist der entsprechenden Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.

Freier Bereich – Fachspezifisch

Soweit Module für den „Freien Bereich“ in Katholischer Religionslehre als Didaktikfach innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule angeboten werden, sind diese der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

01-BT-ThBE	2009 WS	Themen biblischer Exegese		2	1						
		<i>Topics of Biblical Exegesis</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
01-BT-ThBE-1	2009 WS	Themen biblischer Exegese	Ü	2	1	25 ²	NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f) oder g)			
		<i>Topics of Biblical Exegesis</i>									
01-KG-EFKKÖK	2009 WS	Einführung in die Konfessionskunde der östlichen Kirchen		2	1						
		<i>Denominational Studies of the Eastern Churches</i>									
01-KG-EFKKÖK-1	2009 WS	Konfessionskunde der östlichen Kirchen	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			Prüfungsturnus: Im Semester der LV und im Nachfolgesemester.
		<i>Denominational Studies of the Eastern Churches</i>									
01-KG-EFPT	2009 WS	Einführung in die Patrologie		2	1						
		<i>Introduction to patrology</i>									
01-KG-EFPT-1	2009 WS	Einführung in die Patrologie	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			Die Auseinandersetzung mit den frühchristlichen Texten erfordert umfassende Vor- und Nachbereitung, sowie einen erhöhten Anteil an Selbststudium anhand eines Literaturkanons.
		<i>Introduction to patrology</i>									
01-KG-KÄSFC	2009 WS	Die Entwicklung der kirchlichen Ämter und Strukturen im frühen Christentum		2	1						
		<i>Development of Church Offices and Structures in Early Christianity</i>									
01-KG-KÄSFC-1	2009 WS	Die Entwicklung der kirchlichen Ämter und Strukturen im frühen Christentum	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			Prüfungsturnus: Im Semester der LV und im Nachfolgesemester.
		<i>Development of Church Offices and Structures in Early Christianity</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
01-KG-ThHT	2009 WS	Themen historischer Theologie		2	1						
		<i>Topics of Historical Theology</i>									
01-KG-ThHT-1	2009 WS	Themen historischer Theologie	Ü	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f) oder m).			
		<i>Topics of Historical Theology</i>									
01-PT-DRWH	2009 WS	Der Dialog der Religionen in der Welt von heute		2	1						
		<i>Dialog of Religions in the modern world</i>									
01-PT-DRWH-1	2009 WS	Der Dialog der Religionen in der Welt von heute	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			
		<i>Dialog of Religions in the modern world</i>									
01-PT-GoFei	2009 WS	Gott feiern in der Schule		2	1						
		<i>Celebrating God at School</i>									
01-PT-GoFei-1	2009 WS	Gott feiern in der Schule	S	2	1	ca. 15 ²	NUM	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Reflexionsbericht) ca. 7 Seiten			Arbeitsorganisation: Blockveranstaltung im Plenum (ca. 4 Blocktermine), Praxiserkundungen und Arbeit in Kleingruppen.
		<i>Celebrating God at School</i>									
01-PT-PRV	2009 WS	Atheismus, Fundamentalismus, Synkretismus, Pluralismus: Phänomene religiöser Ver(un)sicherung		3	1						
		<i>Phenomenon of religious uncertainty</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
01-PT-PRV-1	2009 WS	Phänomene religiöser Ver(un)sicherung	S	3	1		NUM	a) oder b) oder d) oder g) oder h) oder j).			Bei entsprechender Teilnehmerzahl (>25) kann die Veranstaltung auch als Vorlesung angeboten werden.
		<i>Phenomenon of religious uncertainty</i>									
01-PT-ThKR	2009 WS	Themen des Kirchenrechts		2	1						
		<i>Topics of Canon law</i>									
01-PT-ThKR-1	2009 WS	Themen des Kirchenrechts	Ü	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f).			Für die Übung und das Selbststudium ist der Codex Iuris Canonici von 1983 (CIC/1983) lateinisch-deutsch erforderlich.
		<i>Topics of Canon law</i>									
01-PT-ThLW	2009 WS	Aktuelle Themen der Liturgiewissenschaft		2	1						
		<i>Contemporary topics of Liturgical Studies</i>									
01-PT-ThLW-1	2009 WS	Aktuelle Themen der Liturgiewissenschaft	S	2	1		NUM	Studienbegleitende Leistungsnachweise : (Lernportfolio) ca. 7 Seiten			
		<i>Contemporary topics of Liturgical Studies</i>									
01-PT-ThPT	2009 WS	Aktuelle Themen der Pastoraltheologie		2	1						
		<i>Contemporary topics of Pastoral Theology</i>									
01-PT-ThPT-1	2009 WS	Aktuelle Themen der Pastoraltheologie	S	2	1	ca. 15 ²	NUM	Studienbegleitende Leistungsnachweise : (Lernportfolio) ca. 7 Seiten			
		<i>Contemporary topics of Pastoral Theology</i>									
01-PT-TS	2009 WS	Tutorenschulung		2	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		Tutor training									
01-PT-TS-1	2009 WS	Tutorenschulung	Ü	2	1	Max. 5	B/NB	Reflexionsportfolio (ca. 5-10 Seiten)			Die konkrete Teilnehmerzahl richtet sich nach dem Bedarf. Zur Auswahl werden Gespräche geführt.
		<i>Tutor training</i>									
01-PT-AFKR	2009 WS	Ausgewählte Fragen des Kirchenrechts		2	1						
		<i>Issues of Canon Law</i>									
01-PT-AFKR-1	2009 WS	Ausgewählte Fragen des Kirchenrechts	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f)			
		<i>Issues of Canon Law</i>									
01-ET-EGFM	2009 WS	Ethische Grundfragen der Medizin		2	1						
		<i>Basic issues of Medical Ethics</i>									
01-ET-EGFM-1	2009 WS	Ethische Grundfragen der Medizin	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f)			
		<i>Basic issues of Medical Ethics</i>									
01-ET-GFCSE	2009 WS	Grundfragen der christlichen Sexualethik		2	1						
		<i>Basic issues of Christian Sexual Ethics</i>									
01-ET-GFCSE-1	2009 WS	Grundfragen der christlichen Sexualethik	V	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f)			
		<i>Basic issues of Christian Sexual Ethics</i>									
01-ET-SEO	2011 WS	Sozial-ethische Orientierungen		2	1						
		<i>Ethical orientation</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
01-ET-SEO-1	2011 WS	Sozial-ethische Orientierungen	S	2	1		NUM	a) oder b) oder c) oder d) oder e) oder f) oder g)			Bei entsprechender Teilnehmerzahl (>25) kann die Veranstaltung auch als Vorlesung angeboten werden.
		<i>Ethical orientation</i>									
01-ET-SEFRU	2011 WS	Vertiefungs-Seminar zu Grundfragen der theologischen Ethik		3	1						
		<i>Advanced Issues of theological Ethics</i>									
01-ET-SEFRU-1	2011 WS	Vertiefungs-Seminar zu Grundfragen der theologischen Ethik	S	3	1		NUM	a) oder d) oder g) oder h) oder i) oder j)			
		<i>Advanced Issues of theological Ethics</i>									
Schriftliche Hausarbeit (10 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschule ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Dem Modul dieser Arbeit sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet. Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I kann im Rahmen des Lehramts an Mittelschule in Katholischer Religionslehre als Didaktikfach innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule i.S. d. § 36 Abs. 1 LPO I oder im Unterrichtsfach oder in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften angefertigt werden.											
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I - Katholische Religionslehre als Didaktikfach im Lehramt an Mittelschulen											
01-KT-HS-DF-HA		Hausarbeit Katholische Religionslehre		10							
		<i>Thesis</i>									
01-KT-HS-DF-HA-1		Hausarbeit Katholische Religionslehre	A	10	1-2 ¹		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 S.)	Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 LPO I		
		<i>Thesis</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Allgemeine Prüfungsformen Art und Umfang: (können in den Übersichten entsprechend den Kleinbuchstaben verwendet werden)

- a) Mündliche Einzelprüfung ca. 15 Minuten
- b) Mündliche Gruppenprüfung ca. 45 Minuten (3 Personen) bzw. ca. 30 Minuten (2 Personen)
- c) Vortrag ca. 15 Minuten
- d) Klausur ca. 30 Minuten
- e) Hausarbeit ca. 5 Seiten
- f) Studienbegleitende Leistungsnachweise ca. 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand: 15 Stunden
- g) Gestaltung einer Seminareinheit mit Ausarbeitung ca. 45-90 Minuten und 5 bis 10 Seiten
- h) Studienbegleitende Leistungsnachweise ca. 3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand: 30 Stunden
- i) Essay ca. 5 Seiten
- j) Hausarbeit ca. 10 Seiten
- k) mündliche Einzelprüfung ca. 10 Minuten
- l) Referat ca. 30 Minuten
- m) Gestaltung einer Seminareinheit ca. 45-90 Minuten

Fußnoten:

¹ Gemäß §29 Abs. 2 Satz 1 LPO I.

² Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teilnahmeplätze nach folgender Maßgabe:

1. Die Zuweisung der vorhandenen Plätze erfolgt nach Studienfortschritt.
2. Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren per Losentscheid vergeben.

* Das Teilmodul dient dem Erwerb fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008.